

Staatliches Bauamt Ansbach

Firma
Antritt-Bau GmbH & Co. KG
Industriestraße 10

91722 Arberg

Ort, Datum

Ansbach, 16.02.2023

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Hr. Geldner

1.51

Telefon Durchwahl (Nbst)

Telefax

0981/8905-1303

-1104

Nr./AZ Bitte stets angeben!

K101-43344 / St2259_1

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom

31.01.2023

verantwortlicher Bauleiter

Telefon

Hr. Frank

01522/2888846

1.	☒ Verkehrsbeschränkungen	☐ Verkehrssicherung(en)
	☐ halbseitige Sperrung des Verkehrs	☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs ☐ im Gehwegbereich
	☒ Gesamtspernung des Verkehrs	☒ Sperrung für den Fahrradverkehr
	☐ Sperrung für Fahrzeuge über _____ t Gesamtgewicht	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
		☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
	☐ Sperrung für Fahrzeuge über _____ m Breite _____ m Länge	
Bezeichn. der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes-/ Landes-/ Staats-/ Kreis-/ Gemeindestraße) St 2259, Gutenstetten - B470	
Ort der Sperrung	von km - bis km Ortskern Gutenstetten, Netzknoten 200, Station 4216, km 691,522	
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am 06.03.2023	längstens bis 01.12.2023
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Brücken- und Straßenbauarbeiten an der St2259 (best. BW 6329 520 - Brücke ü. Steinach)	
2.	Die Kennzeichnung, Verkehrs-führung, Verkehrsregelung geschieht nach	Datum
	☒ Beschilderungsplan	16.02.2023
	☒ Umleitungsplanskizzen	Datum
	☐ - außerorts- Regelplan-Nr.	Datum
	☐ - innerorts - Regelplan-Nr.	Datum
	Nr. ☐ Verkehrssicherungseinrichtungen	Datum
3.	Der Verkehr wird umgeleitet	über B 470 B 8 (Neustadt a. d. Aisch)
	Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe) s. Anlage Umleitungs- und Beschilderungspläne - 15 Stk.
4.	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	s. Anlage Umleitungs- und Beschilderungspläne - 15 Stk. (Die Anordnung ersetzt die Anordnung vom 08.02.23 - Hr. Biedermann)

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Anordnung.

Bankverbindung

siehe Kostenrechnung

Festgesetzte Gebühr:

Auslagen:

Gesamtbetrag:

100,00€

--

100,00€

Unterschrift

Schätzl

16.2.23

Blatt 1 = Antragsteller

Blatt 3 = leitsstelle@ils-ansbach.de

Blatt 5 = Straßenmeisterei NEA

Blatt 7 = VG Diespeck

Blatt 9 = Gemeinde Münchsteinach

Blatt 11 = Gemeinde Gutenstetten

Blatt 13 =

Blatt 2 = PI AN, Sachbereich Verkehr

Blatt 4 = Landratsamt Neustadt a. d. Aisch

Blatt 6 = an P114

Blatt 8 = pp-mfr.neustadt.pi@polizei.bayern.d

Blatt 10 = S3

Blatt 12 =

Blatt 14 =

Es ergeben folgende zusätzliche Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist die Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so abzuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen. Außerdem müssen Sie eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenaus-kofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Arbeitsgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist an Engstellen neben dem Fahstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten –hier Freistaat Bayern – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.